

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020

Der Gefangene ist nach Art. 81 Abs. 1 StGB zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat soweit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen. Nach Art. 81 Abs. 2 StGB kann der Gefangene mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Nach Art. 83 StGB erhält der Gefangene für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt. Er kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgelts ist nichtig. Nimmt der Gefangene an einer Aus- und Weiterbildung teil, welche der Vollzugsplan an Stelle einer Arbeit vorsieht, so erhält er eine angemessene Vergütung. Die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung durch die gefangene Person werden nach Art. 19 V-StGB-MStG von den Kantonen festgelegt.

Ist der Eingewiesene im Massnahmenvollzug arbeitsfähig, so wird er nach Art. 90 Abs. 3 StGB zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81 - 83 sind sinngemäss anwendbar.

Nach Art. 380 Abs. 2 Bst. a und b StGB wird der Verurteilte in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs beteiligt durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Vollzug sowie nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert, obwohl sie den Vorgaben der Artikel 81 oder 90 Abs. 3 genügt. Die Kantone erlassen nach Art. 380 Abs. 3 StGB nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten.

1. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für eingewiesene Personen im (vorzeitigen) Strafvollzug. Sie werden auf Personen im (vorzeitigen) stationären Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet.

² Die Kantone können die Richtlinien auch für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sinngemäss anwenden.

2. Grundsätze

2.1. Ziele

¹ Das Arbeitsentgelt soll insbesondere:

- a) die eingewiesene Person mit den Regeln des Arbeitsmarktes vertraut machen sowie die erbrachte Arbeitsleistung würdigen und abgelden;
- b) die eingewiesene Person zu regelmässiger und qualitativ guter Arbeitsleistung sowie verantwortungsvollem Umgang mit Geld anhalten;
- c) es der eingewiesenen Person ermöglichen,
 1. während des Freiheitsentzugs
 - für nichtvollzugsbedingte Nebenkosten (persönliche Auslagen)¹ ganz oder teilweise aufzukommen, namentlich auch für Kostenbeteiligungen²,

¹ Nicht vollzugsbedingten Nebenkosten (persönliche Auslagen) sind diejenigen Kosten, welche der inhaftierten Person unabhängig von der ausgefallenen strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden (Schlussbericht "Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe" vom Herbst 2015, Ziff. IV 3.1.2.2.).

² Siehe Ziff. 3.3. Abs. 3 dieser Richtlinien.

- Wiedergutmachung zu leisten und
 - ihren finanziellen Verpflichtungen zur Erreichung der Vollzugsziele nachzukommen;
2. nach der Entlassung
- den Lebensunterhalt in der ersten Zeit zu sichern.

2.2. Anspruch

¹ Die eingewiesene Person hat, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Arbeit leistet, Anspruch auf ein Arbeitsentgelt.

² Besucht sie während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

³ Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht:

- a) an arbeitsfreien Tagen;
- b) bei Abwesenheit wegen eines Ausgangs oder Urlaubs;
- c) bei Verweigerung der zugewiesenen Arbeit;
- d) wenn die eingewiesene Person wegen einer Disziplinarsanktion oder einer besonderen Sicherungsmassnahme der Arbeit nicht nachgehen kann.

2.3. Ansätze

¹ Die Strafvollzugskommission legt periodisch fest einen:

- a) mittleren Ansatz je Arbeitstag für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung;
- b) Höchstansatz je Arbeitstag bei besonderen Arbeitsanforderungen, erhöhter Verantwortung oder ausserordentlich guten Leistungen;
- c) Mindestansatz je Arbeitstag bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall.

² Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Ansätze, dass

- a) die mit dem Arbeitsentgelt verfolgten Ziele erreicht werden können;
- b) sich die eingewiesene Person mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs beteiligt³.

³ Die Ansätze werden in der konkordatlichen Liste der Kostgelder und Gebühren aufgeführt.

2.4. Bemessung

¹ Die Vollzugseinrichtung:

- a) bemisst die effektive Höhe des Arbeitsentgelts im Rahmen der Ansätze nach Ziff. 2.3. Abs. 1 Bst. a und b dieser Richtlinien nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz (Verlässlichkeit, Einstellung zur Arbeit, Arbeitsdisziplin) und der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person (Produktivität);
- b) kann für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie für angeordnete Überzeit im Rahmen des Voranschlags der Vollzugseinrichtung Zulagen ausrichten;
- c) kürzt das Arbeitsentgelt bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas.

² Bei externer Beschäftigung gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB kann sie das Arbeitsentgelt, das bei gleicher Leistung und gleichem Verhalten am Arbeitsplatz in der Vollzugseinrichtung ausgerichtet würde, bis 25% erhöhen.

2.5. Abrechnung

¹ Die Vollzugseinrichtung rechnet das Arbeitsentgelt monatlich ab und schreibt es den jeweiligen Konti gut. Die eingewiesene Person erhält auf Anfrage eine Kopie der Abrechnung.

³ Art. 380 Abs. 2 Bst. a StGB.

² Fehlen der eingewiesenen Person beim Eintritt finanzielle Mittel, kann die Vollzugseinrichtung die benötigten Mittel für die Miete eines Fernsehgeräts, für Telefongespräche, den Kauf von Zigaretten oder für andere Kleinauslagen vorschliessen. Nach der Arbeitsaufnahme werden diese Auslagen sobald als möglich aus den Gutschriften für das Freikonto ausgeglichen.

3. Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts

3.1. Grundsatz

¹ Das Arbeitsentgelt wird wie folgt anteilmässig auf das Freikonto und die Sperrkonti (Zweck- und Sparkonto) aufgeteilt:

- a) Freikonto 70%
- b) Zweckkonto 15%
- c) Sparkonto 15%

² Bezieht die eingewiesene Person Leistungen der AHV oder IV, kann die Vollzugseinrichtung von diesen Ansätzen abweichen, wenn dies zur Sicherstellung von Kostenübernahmen bzw. -beteiligungen oder Wiedergutmachungsleistungen notwendig erscheint.

3.2. Freikonto

¹ Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person während des Vollzugs, insbesondere:

- a) dem Kauf von persönlichen Effekten, Kleidern, Toilettenartikeln, Zigaretten oder Lebensmitteln;
- b) der Finanzierung der Gebühren für die Benutzung von Telefon und Fernseher;
- c) den Auslagen für Urlaub, Ausgang und Freizeitgestaltung;
- d) der Finanzierung von besonderen Aus- und Weiterbildungen;
- e) der Bezahlung von Bussen oder Geldstrafen, namentlich um zu verhindern, dass Ersatzfreiheitsstrafen verbüsst werden müssen;
- f) der Leistung von Unterhaltsbeiträgen;
- g) der Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kosten der Rechtsvertretung.

² Die Vollzugseinrichtung regelt im Einzelfall die Einzelheiten. Insbesondere kann sie:

- a) für das Freikonto weitere Verwendungszwecke vorsehen; sie kann namentlich in der Anstaltsordnung vorsehen, dass maximal 10% des Arbeitsentgelts dem Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden;
- b) die Bezüge ab dem Freikonto für Aufwendungen des täglichen Gebrauchs einschränken, wenn dies notwendig erscheint, um die Deckung der weiteren persönlichen Auslagen sicherzustellen;
- c) Auslandüberweisungen ganz oder teilweise untersagen;
- d) Regelungen zum Besitz von Bargeld und zu Bargeldauszahlungen erlassen; sie kann festlegen, wie allfälliges Bargeld, das die eingewiesene Person bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung mitführt oder das zu ihren Gunsten abgegeben oder einbezahlt wird, auf die verschiedenen Konti aufgeteilt wird; sie kann Höchstbeträge für solche Einzahlungen oder Überweisungen festlegen;
- e) die Bezahlung von Disziplinarbussen und die Übernahme der Kosten für Suchtmittelkontrollen, falls diese belastend ausfallen, ab diesem Konto vorsehen.

³ Wird der Mindestansatz nach Ziff. 2.3. Abs. 1 Bst. c dieser Richtlinien oder lediglich ein Taschengeld ausbezahlt, werden die gesamten Beträge dem Freikonto gutgeschrieben.

⁴ Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans selber verfügen, soweit die Leitung der Vollzugseinrichtung dieses Recht nicht gestützt auf Absatz 2 dieser Bestimmung eingeschränkt hat.

3.3. Zweckkonto

¹ Das Zweckkonto dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder -beteiligungen durch die eingewiesene Person, sofern:

- a) das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt oder eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt; oder

b) die eingewiesene Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Prämienverbilligung oder bei einem Unterstützungsgesuch an das zuständige Gemeinwesen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in diesen Fällen auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person Zahlungen ab dem Zweckkonto veranlassen, wobei sie sich bei der Höhe der Beträge am Verhältnismässigkeitsgrundsatz und den Richtlinien der SKOS orientiert. Ist die Kostenbeteiligung durch Verfügung oder Urteil angeordnet, wird die Zahlung ab dem Zweckkonto veranlasst. Weist dieses Konto kein ausreichendes Guthaben auf oder konkurrieren sich Ansprüche, werden zuerst die Beiträge an AHV und IV bezahlt. Für die weiteren Forderungen erfolgt die anteilmässige Aufteilung.

³ Die Zahlungen betreffen insbesondere:

- a) die Hälfte der Mindestbeiträge an AHV und IV⁴;
- b) Beteiligungen an den Kosten der medizinischen Versorgung, namentlich:
 - für Krankenkassenprämien, Franchisen, Selbstbehalte (Kostenbeiträge an KVG-pflichtige Medikamente, Arztvisiten oder Spitalaufenthalte);
 - an den Gesundheitskosten von Personen ohne Krankenversicherung;
 - für Zahnbehandlungen;
 - für medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte etc.) oder von nicht KVG-pflichtigen Medikamenten;
- c) Leistungen, die über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen, im konkreten Einzelfall jedoch sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind;
- d) eine Beteiligung an den Kosten der Heimschaffung.

⁴ Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.00 aufweist, wird der Anteil nach Ziff. 3.1. Abs. 1 Bst. b dieser Richtlinien dem Sparkonto gutgeschrieben.

3.4. Sparkonto

¹ Die Rücklage auf dem Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug. Sie ist während des Vollzugs unantastbar.

² Wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen und auf diesem Konto ein Guthaben von CHF 50.00 pro vollzogenen Monat, mindestens aber CHF 3'100.00 verbleibt, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung auf Ersuchen der eingewiesenen Person während des Freiheitsentzugs Zahlungen ab diesem Konto bewilligen, sofern

- a) ein direkter Bezug zur Zeit nach der (bedingten) Entlassung besteht (z.B. für die Mietkaution oder die Anschaffung der notwendigen Grundausstattung für eine Wohnung);
- b) die eingewiesene Person keine realistische Öffnungsperspektive hat, weil beispielsweise eine Entlassung aus der Verwahrung nicht absehbar ist.

³ Die Vollzugseinrichtung kann ohne Einverständnis der eingewiesenen Person die Begleichung von Schadenersatzforderungen im Falle von mutwillig begangenen Sachbeschädigungen während des Freiheitsentzugs anordnen, falls die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

3.5. Wiedergutmachungskonto

¹ Ist die eingewiesene Person bereit oder aufgrund der Anstaltsordnung⁵ oder des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit der eingewiesenen Person fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an

⁴ Falls sich am Stichtag 15. Dezember zeigt, dass der Sozialversicherungsanstalt zur Vermeidung von Beitragslücken der Mindestbeitrag einzuzahlen ist, hat sich die eingewiesene Person zur Hälfte an diesem Beitrag zu beteiligen. Die andere Hälfte trägt die Vollzugseinrichtung, in der sich die eingewiesene Person am Stichtag befindet.

⁵ vgl. Ziff. 3.2. Abs. 2 Bst. a dieser Richtlinien.

welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen.

4. Auszahlung und Überweisung der Guthaben

4.1. Versetzung

¹ Bei einer dauerhaften Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung (eingeschlossen in eine Einrichtung zum Vollzug des Arbeitsexternats) werden die Forderungen an die eingewiesene Person abgerechnet und die Guthaben der verschiedenen Konti spätestens innerhalb eines Monats an die neue Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese teilt die überwiesenen Beträge wiederum den entsprechenden Konti zu.

² Ausgenommen ist das Guthaben auf dem Wiedergutmachungskonto. Dieses wird gewöhnlich vor der Versetzung an die Empfänger gemäss Ziff. 3.5. Abs. 2 dieser Richtlinien überwiesen.

³ Treffen nach der Überweisung Forderungen an die eingewiesene Person ein, so können diese bis längstens ein Jahr nach der Versetzung bei der neuen Vollzugseinrichtung geltend gemacht werden.

4.2. Austritt und Entlassung

¹ Wird die eingewiesene Person bedingt oder endgültig entlassen oder tritt sie in ein elektronisch überwachtes Arbeits- oder ein Wohn- und Arbeitsexternat über, erhält sie das nach Abrechnung der Forderungen und Kostenbeteiligungen verbleibende Guthaben aus Arbeitsentgelt. Das Guthaben auf dem Wiedergutmachungskonto wird an die Empfänger gemäss Ziff. 3.5. Abs. 2 dieser Richtlinien überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung entscheidet je nach finanzieller Kompetenz der eingewiesenen Person und Höhe des Guthabens, ob dieses der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten der für die Nachbetreuung zuständigen Stelle⁶ überwiesen wird. Die Überweisung an die nachbetreuende Stelle erfolgt insbesondere dann, wenn eine Lohnverwaltung angeordnet ist. Vor ihrer Entscheidung hört die Vollzugseinrichtung die Einweisungsbehörde und die Bewährungshilfe auf deren Verlangen an.

³ Der eingewiesenen Person wird gewöhnlich lediglich ein angemessenes Taschengeld bar ausbezahlt. Ist eine Überweisung der Guthaben ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zweckmässig, wird ihr das ganze Guthaben bar ausbezahlt.

4.3. Undurchführbarkeit einer Wegweisung

¹ Bei Personen, welche die Schweiz nach der Entlassung aus dem Vollzug aufgrund einer Landesverweisung oder aus ausländerrechtlichen Gründen verlassen müssten, bei denen aber eine Ausschaffung aktuell nicht durchführbar ist und Ausschaffungshaft nicht angeordnet wird, wird das Guthaben bei entsprechender kantonaler Grundlage der von der Migrationsbehörde bezeichneten Stelle überwiesen, die für die Beherbergung und Betreuung der entlassenen Person zuständig ist. Der entlassenen Person wird ein angemessenes Taschengeld ausbezahlt.

² Das Guthaben dient der Finanzierung der persönlichen Auslagen der entlassenen Person. Bei Ausreise oder Ausschaffung wird der Restbetrag der entlassenen Person ausbezahlt oder an die von ihr bezeichnete Person oder Stelle überwiesen.

4.4. Entweichung und Tod

¹ Bei Entweichung der eingewiesenen Person besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Überweisung der Guthaben aus Arbeitsentgelt. Die Forderung verjährt fünf Jahre nach dem Datum der Entweichung. Die Vollzugseinrichtung überweist nach dieser Frist die Guthaben an die vom Urteilskanton bezeichnete Stelle.

² Im Falle des Ablebens der eingewiesenen Person während des Vollzugs kommen die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Zuge. Die nach Abzug der Kostenbeteiligungen und Schulden verbleibenden Guthaben aus Arbeitsentgelt fallen in den Nachlass. Auszahlungen er-

⁶ z.B. Beistand oder Bewährungshilfe.

folgen nur, wenn eine notarielle Erbbescheinigung vorgelegt wird. Hinterlässt die verstorbene Person keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton und allenfalls an die Gemeinde, die vom Kanton am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person als erbberechtigt erklärt wird (Art. 466 ZGB).

4.5. Bestätigung

¹ Die eingewiesene Person erhält bei Auflösung der Konti eine Schlussabrechnung. Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

² Im Vollzugs- bzw. Austrittsbericht hält die Vollzugseinrichtung die Beträge sowie die Empfänger schriftlich fest.

5. Schlussbestimmung

5.1. Übergangsbestimmung

¹ Nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie teilen die Vollzugseinrichtungen die Guthaben der eingewiesenen Personen wie folgt den verschiedenen Konti zu:

- a) das Guthaben auf dem Freikonto wird belassen;
- b) vom Guthaben auf dem bisherigen Sperrkonto werden CHF 50.00 je Vollzugsmonat auf das Sparkonto gebucht;
- c) bereits ausgeschiedene, aber nicht einem separaten Konto zugewiesene Wiedergutmachungsleistungen werden dem Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben;
- d) vom verbleibenden Guthaben werden CHF 100.00 je Vollzugsmonat bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.00 dem Zweckkonto gutgeschrieben. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Sparkonto gutgeschrieben.

² Bei Übertritt aus einer Vollzugseinrichtung, welche die Guthaben noch nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinien aufgeteilt hat, werden die Beträge in analoger Anwendung von Abs. 1 dieser Bestimmung aufgeteilt.

5.2. Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt.

² Sie werden ab 1. Januar 2022 angewendet.

³ Die Richtlinien vom 7. April 2006 über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten werden aufgehoben.